

FUK*news*WS

LFV-NDS

4 Seiten extra im Heft

FEUERWEHR-FLUGDIENST

Aufgaben und Ausstattung einer unentbehrlichen Organisation

SEITE 8

NEUE UVV

Ab dem 1. 4. 2015 sind wesentliche Änderungen in unserem Regelwerk wirksam

SEITE 4

FUK



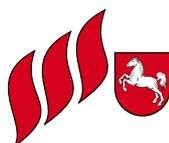
INHALT

FUK



Impressum

FUK Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Bertastraße 5 | 30159 Hannover
Telefon 0511 9895-431 | Telefax 0511 9895-480
presse@fuk.de | www.fuk.de



Impressum

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. (LFV-NDS)
Bertastraße 5 | 30159 Hannover
Telefon 0511 888-112 | Telefax 0511 886-112
www.lfv-nds.de

Nachdruck nur mit Quellenangabe erlaubt.

3 Die Seite 3

4 Änderungen im Regelwerk

Ab dem 1. 4. 2015 sind wesentliche Änderungen in unserem Regelwerk wirksam. Diese stellen wir im Einzelnen näher vor.

6 Zwei Urgesteine der FUK verabschiedet

Karl-Heinz Wondratschek und Heino Pauka wurden mit der Goldenen FUK-Ehrendnadel ausgezeichnet.

Unterstützungsverein aus der Taufe gehoben

Ende 2014 wurde der „Verein zur Unterstützung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen“ gegründet.

7 Meldebogen, Unfallanzeige, CIRS

– Wo/Wie melde ich Was?

8 Der Feuerwehr-Flugdienst

Aufgaben und Ausstattung einer unentbehrlichen Organisation

10 Ihre Fragen – unsere Antworten

Aktuelles aus der FUK-Praxis

12 Interschutz 2015 – wir sind dabei

Die Interschutz ist zurück in Hannover.

In Kürze

Neuer Termin für das Symposium | Neue Geschäftsführerin der HFUK Nord | Zahlen – Daten – Fakten 2014 | Tag der Niedersachsen 2015 | Vertreterversammlung | Spenden | MdB Dr. Roy Kühne zu Gast bei der FUK

14 Ergänzende Leistungen der FUK

Der Einzelfall entscheidet darüber, was beantragt werden kann.

Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 1–15, 20: Thomas Wittschurky, Geschäftsführer
Redaktion: Kristina Harjes | Mitwirkende an dieser Ausgabe: Swenja Brach, Denis Grasmann, Jochen Köpfer, Karin Rex, Antje Dralle | Bildnachweis: Feuerwehr-Flugdienst Stützpunkt Lüneburg (S. 8, 9), foxblitz (S. 1, 11), Fotolia©Photographiee.eu (S. 14)

16 Klausurtagung des LFV-Vorstandes in Dötlingen | LFV-Bezirksebene Weser-Ems tagte in Ganderkesee | Tagung der LFV-Bezirksebene Lüneburg in Soltau

17 Erfolgreicher Schaummitteleinsatz | Großbrand in Industriebetrieb | Kleinbus prallt gegen Baum – acht Insassen verletzt

18 Feuerwehr rettet zwei Hunde vor den Flammen INTERSCHUTZ 2015 – Wir sind dabei! | Personalnachrichten

19 Stv. Kreisbrandmeister LK Schaumburg verabschiedet | Penthouse brennt auf einem Bunker | Dachstuhlbrand Grundschule | Schwerer LKW-Unfall – Großalarm für die Feuerwehr

Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 16–19: Karl-Heinz Banse, LFV-Präsident
Redaktionelle Mitarbeit: Bezirkspressewart der LFV-Bezirksebenen Jens Führer, Jörg Grabandt, Ulf Masemann und Andreas Meißner, Landesgeschäftsstelle des LFV-NDS

Gestaltung: inform.werbeagentur, Hannover

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

in dieser Ausgabe unseres Magazins stellen wir eine wichtige Einrichtung für die Waldbranderkennung und -bekämpfung vor: den Feuerwehr-Flugdienst. Am Stützpunkt Lüneburg haben wir für den Beitrag recherchiert; unser Dank geht an den Stützpunktleiter, Kreisbrandmeister Torsten Hensel, und die Piloten des Stützpunktes, die uns bei der Recherche unterstützt und uns viele technische und taktische Details erklärt haben. Lesen Sie den Beitrag ab Seite 8.

Zwei wichtige Ereignisse stehen im Juni an: Die INTERSCHUTZ, die weltgrößte Leitmesse für Brand- und Katastrophenschutz, öffnet am 8. Juni ihre Pforten auf dem hannoverschen Messegelände. Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen in Deutschland ist mit dabei: in Halle 24 präsentieren wir Interessantes zum Thema „Sicherheit an und auf dem Wasser“. Wenn Sie die INTERSCHUTZ besuchen: eine Stippvisite am Stand der Feuerwehr-Unfallkassen ist Pflicht.

Ende Juni verwandelt sich Hildesheim in Niedersachsen: vom 26. bis 28. Juni findet dort der diesjährige „Tag der Niedersachsen“ statt. Es versteht sich von selbst, dass auch unsere Kasse dort „mitmischt“: Sie finden uns wie gewohnt im Zelt des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen. Seien Sie unser Gast!

Apropos Gast: bald 1.500 Mal wurde unser Facebook-Auftritt „geliked“, wie es im besten Social-Media-Deutsch heißt. Was ist mit Ihnen? Wir warten auf Sie.



Thomas Wittschurky
Geschäftsführer der
Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

Schon oft haben wir auf die Notwendigkeit einer aktualisierten Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ hingewiesen und einen zeitgemäßen Text angemahnt. Jetzt ist es tatsächlich so weit: der erste, wenngleich noch nicht hochoffizielle Vorschlag liegt auf dem Tisch. Eine gute Grundlage, um in eine fruchtbare Debatte um wirksame Feuerwehrsicherheit einzutreten. Wir sind mittendrin und halten Sie auf dem Laufenden.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre unseres Magazins.

Herzlichst

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Wittschurky', written in a cursive style.

Thomas Wittschurky



Ihre Online-Ausgabe
einfach downloaden unter
www.fuk.de

ÄNDERUNGEN IM REGELWERK

Zum 1. 4. 2015 werden wesentliche Änderungen in unserem Regelwerk wirksam. Diese wollen wir Ihnen im Folgenden näher erläutern.



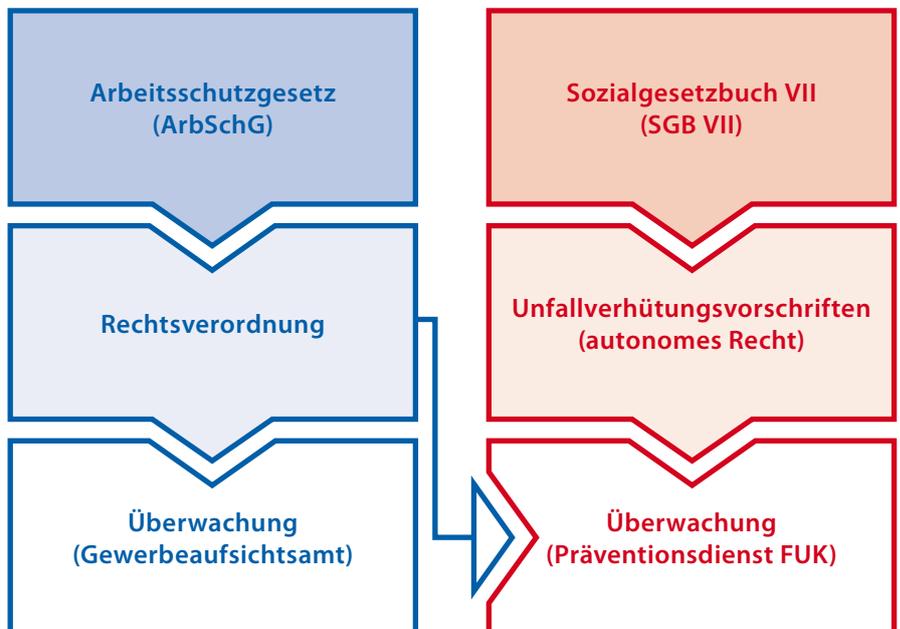
Zunächst einmal muss man kurz den Aufbau des Rechtssystems im Arbeitsschutz erklären. Im Arbeitsschutz herrscht ein so genannter Dualismus vor: es gibt zwei getrennte Rechtsbereiche, die nebeneinander existieren und Gültigkeit haben. Auf der einen Seite ist das staatliche Arbeitsschutzrecht mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als Rechtsgrundlage, auf dessen Grundlage Rechtsverordnungen erlassen werden. Für die Überwachung ist das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

Auf der anderen Seite ermächtigt das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) die Unfallversicherungsträger, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, deren Einhalten in unserem Fall durch den Präventionsdienst der FUK überwacht wird. Die Präventionsmitarbeiter müssen bei der Überwachung aber auch die Rechtsverordnung des staatlichen Arbeitsschutzrechts beachten, siehe Grafik.

Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, hat man sich im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) dahingehend abgesprochen, dass Unfallverhütungsvorschriften nur als autonomes Recht erlassen werden, wenn es keine vergleichbaren Regelungen im staatlichen Arbeitsschutzrecht gibt. Dies war bisher im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit gültig.

Es ist daher folgerichtig, wenn wir die Unfallverhütungsvorschriften „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) und „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8) zurückziehen,

DUALISMUS IM ARBEITSSCHUTZ



denn es gibt bereits staatliche Arbeitsschutzregeln, die denselben Sachverhalt behandeln: die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) und die Arbeitsstättenrichtlinie „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3). Auf Beschluss unserer Vertreterversammlung werden diese beiden Unfallverhütungsvorschriften mit Ablauf des 31. März 2015 zurückgezogen.

Eine besonders weitreichende Änderung im Regelwerk ist die Einführung der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Mit dieser neuen Basisvorschrift wird dafür gesorgt, dass für hauptamtlich Tätige dasselbe Schutzniveau gilt wie für Ehrenamtliche.

Um das zu realisieren, dehnt diese Unfallverhütungsvorschrift den Wirkungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts auch auf die Versicherten, die keine Beschäftigten sind (also ehrenamtlich Tätige), aus.

Hierbei gibt es allerdings Ausnahmen: Wenn der Einsatz der freiwilligen Feuerwehr durch die konsequente Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechts unmöglich gemacht wird, kann davon – unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Feuerwehrdienstvorschriften – abgewichen werden. Dies ist möglich, weil für die Maßnahmen nach den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Leitregel für rechtsstaatliches



Handeln zu beachten ist. Demnach muss jede staatliche Maßnahme

- geeignet sein (das Ziel damit überhaupt zu erreichen),
- erforderlich sein (es darf kein milderes, aber gleich wirksames Mittel zur Erreichung des erwünschten Zieles existieren) und
- angemessen sein (die durch die Maßnahme entstehenden Nachteile müssen in einem vertretbarem Verhältnis zu den bewirkten Vorteilen stehen).

Am Beispiel der Arbeitszeitregelungen wird dies deutlich. Grundsätzlich darf die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden betragen. Bei entsprechendem Ausgleich darf sie ausnahmsweise bis zu zehn Stunden am Tag betragen. Außerdem muss die Ruhezeit nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ununterbrochen mindestens elf Stunden betragen. Dies macht den Einsatz von vollbeschäftigten Feuerwehrangehörigen nach Beendigung der Arbeitszeit unmöglich. Der damit erreichte Schutz der Feuerwehrangehörigen steht in keinem Verhältnis zu dem dadurch entstehenden Schaden. Somit kann in diesem Fall von den genannten Regeln abgewichen werden.

Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ tritt zum 1.4.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorgängervorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) außer Kraft.

Eine weitere Vorschrift, die die Feuerwehren betrifft, ist zurzeit noch in der Bearbeitung: die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Hier gibt es einen ersten Entwurf des Sachgebietes „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“, der verbandsintern – also bei den beteiligten Unfallkassen und Institutionen wie zum Beispiel dem Deutschen Feuer-

wehrverband – ein Stellungnahmeverfahren durchlaufen hat. Bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe stand noch nicht fest, welche Änderungswünsche und Anregungen eingeflossen sind.

Aus den Rückmeldungen der Beteiligten wird ein Entwurf erstellt, der – ggf. nach einer weiteren Abstimmungsrunde – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Vorentscheidung übersandt wird. Sofern keine grundlegenden Bedenken gegen den Entwurf bestehen, wird das BMAS die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin beteiligen und den Entwurf an die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder weiterleiten. Zusammen mit seiner eigenen Stellungnahme übermittelt das BMAS der DGUV die abgestimmte Stellungnahme der Länder. Dann erstellt die DGUV eine Muster-UVV.

Mit dieser Muster-UVV stellt das BMAS dann das Benehmen mit den Ländern her und erteilt dann die Vorentscheidung für diese Muster-UVV. Dieser Prozess bis zu diesem Zeitpunkt wird am meisten Zeit benötigen und wird von uns daher auch nicht vor Ende des Jahres 2015 erwartet.

Die vorentscheidete Muster-UVV muss dann nur noch von unserer Vertreterversammlung beschlossen werden, damit sie durch unsere Aufsichtsbehörde, das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, genehmigt werden kann. Frühestens acht Wochen nach dem Genehmigungsantrag kann die UVV dann bei uns in Kraft treten. Dazu müssen wir die UVV öffentlich bekannt geben und unsere Mitgliedsunternehmen über das Inkrafttreten informieren.

FUK





Laudator Dr. Marco Trips zeichnet Bürgermeister a. D. Karl-Heinz Wondratschek und Bürgermeister a. D. Heino Pauka mit der Goldenen Ehrennadel aus



Ein letztes Gruppenbild (v.l.n.r.): FUK-Vorstandsvorsitzender Hermann Kasten, NSGB-Präsident Dr. Marco Trips, Karl-Heinz Wondratschek, Heino Pauka, stellv. FUK-Vorstandsvorsitzender Karl-Heinz Banse, Vorsitzender der Vertreterversammlung Jürgen Ehlers

ZWEI URGESTEINE AUS DEN GREMIEN DER FUK VERABSCHIEDET

Alles geht irgendwann zu Ende. So auch die Amtszeiten von Karl-Heinz Wondratschek, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, und von Heino Pauka, Mitglied des Vorstandes der Kasse. Beide sind am 17. 12. 2014 von ihren Ehrenämtern entbunden und im Rahmen der Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen feierlich verabschiedet worden. Die Laudatio auf die beiden Selbstverwalter hielt der Präsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Marco Trips.

Karl-Heinz Wondratschek war in seiner Eigenschaft als Stadtdirektor der Stadt Sarstedt mit der Sozialwahl 1986 erstmalig in die Vertreterversammlung der damaligen Feuerwehr-Unfallkasse Hannover gewählt worden. In der Wahlperiode bis 1991 war er stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung. Am 15. April 1991 rückte Karl-Heinz Wondratschek dann in den Kreis der ordentlichen Mitglieder der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover auf. Am 8. 5. 2001 wurde er zum alternierenden Vorsitzenden des Gremiums für die Gruppe der Träger des Brandschutzes gewählt. Zeitweilig war Wondratschek für seine Gruppe auch Mitglied des Rentenausschusses. Ab 1. 7. 2002 war er alternierender Vorsitzender der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

Heino Pauka wurde am 26. 4. 2002 als Bürgermeister der Gemeinde Dötlingen in den Vorstand der damaligen Feuerwehr-Unfallkasse Oldenburg gewählt. Da standen alle Signale schon auf „grün“ für die FUK Niedersachsen, deren Vorstand er dann ebenfalls angehörte, bis er zum 31. Oktober dieses Jahres als Bürgermeister aus dem Amt geschieden ist. Heino Pauka war bis zuletzt ordentliches Mitglied im Widerspruchsausschuss und hat die Kasse in den Mitgliederversammlungen des Spitzenverbandes, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, vertreten.

Laudator Dr. Marco Trips hob hervor, dass beide sich um die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen verdient gemacht haben. Er lobte das ehrenamtliche Engagement für die sozialen Belange der freiwilligen Feuerwehrmänner und -frauen in Niedersachsen. Dr. Trips dankte beiden ausdrücklich im Namen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes und der gesamten kommunalen Familie.

Der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen hat das Engagement von Karl-Heinz Wondratschek und Heino Pauka für die Kasse ebenfalls gewürdigt und ihnen in Anerkennung ihrer Verdienste um die Belange der gesetzlichen Unfallversicherung die goldene Ehrennadel der FUK Niedersachsen verliehen. **FUK**

VEREIN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN IN NIEDERSACHSEN GEGRÜNDET

Am 17. Dezember 2014 war es soweit: Der „Verein zur Unterstützung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen“ wurde in Hannover gegründet. Mit maßgeblicher Hilfe der öffentlichen Versicherungen in Niedersachsen – der VGH, der Öffentlichen Versicherung Braunschweig, der Oldenburgischen Landesbrandkasse und der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse – konnte der Verein aus der Taufe gehoben werden, der nach der in der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung den Zweck hat, durch Gesundheitsschäden oder Tod entstandene Härtefälle auszugleichen, in denen ein Versicherungsfall im Sinne der



Die Gründungsmitglieder (v.l.n.r.): Andreas Tangemann, Klaus-Peter Grote, Karl-Heinz Banse, Kerstin Garbe, Julia Büchse (Justitiarin), Hermann Kasten, Thomas Wittschurky, Uwe Quante und Jürgen Ehlers

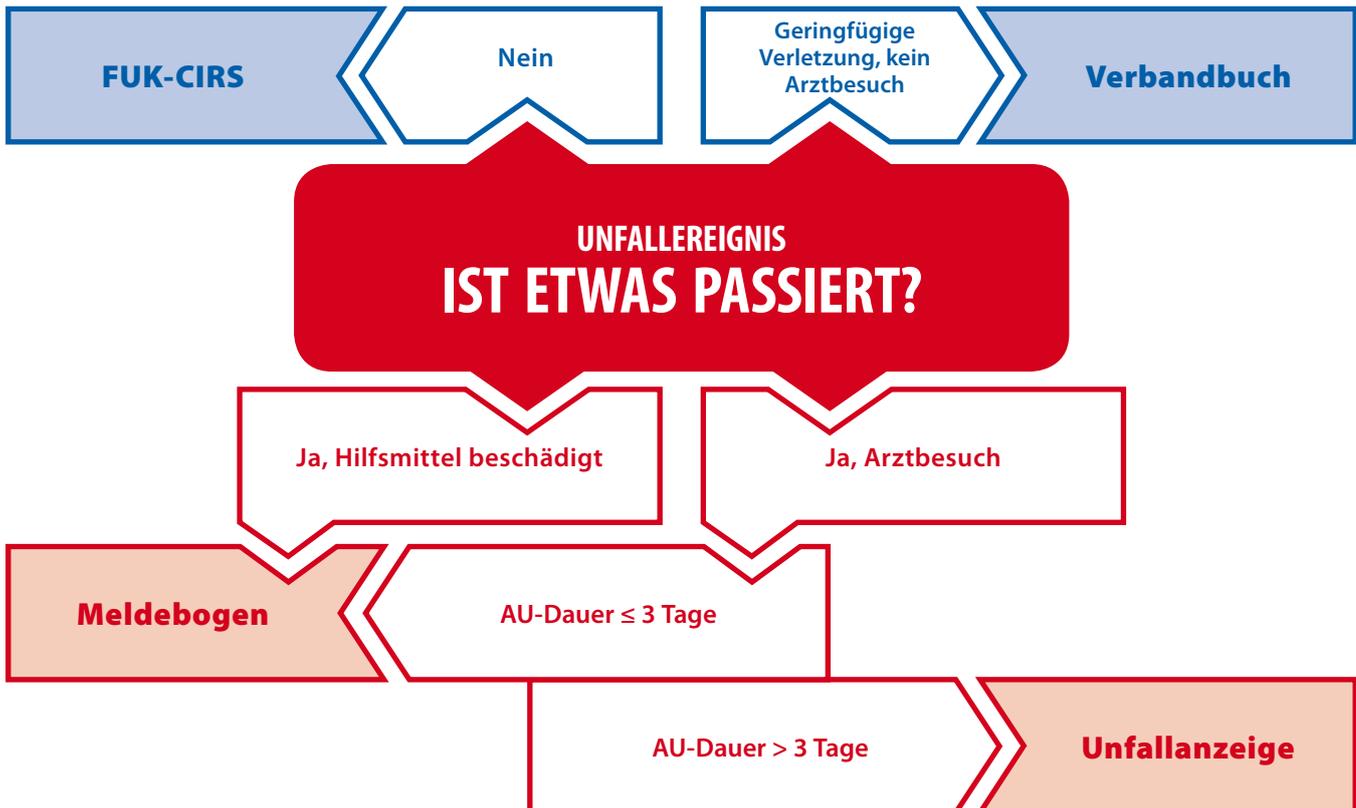
gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgelegen hat.

Sobald der Verein seine Tätigkeit aufgenommen hat und das Verfahren zur Auskehrung von Leistungen in Härtefällen festgelegt ist, werden wir hier weiter berichten. Eines lässt sich aber schon jetzt sagen: Dank der

Unterstützung der öffentlichen Versicherer konnte ein weiterer, wichtiger Schritt zur Wertschätzung des Engagements ehrenamtlicher Feuerwehrmitglieder in Niedersachsen gemacht werden. **FUK**

MELDEBOGEN, UNFALLANZEIGE, CIRS – WO/WIE MELDE ICH WAS?

Ein Unfall stellt die Betroffenen meist vor unvorhergesehene Schwierigkeiten, sei es z. B. gesundheitlicher, rechtlicher oder beruflicher Art. Darüber darf die korrekte Unfallmeldung nicht versäumt werden. Wir sagen Ihnen, welche Meldung wann erforderlich ist.



MELDEBOGEN

Ein Meldebogen ist in den Fällen auszufüllen, bei denen eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat, ohne dass sich eine Arbeitsunfähigkeit anschließt, oder wenn die Arbeitsunfähigkeit nur bis zu drei Tage andauert. Wie auch die Unfallanzeige muss er über den Träger des Brandschutzes eingereicht werden.

Diese Form der Anzeige eines Unfalles ist gewählt worden, damit z. B. bei Zeltlagern für die Vielzahl von Bagatelverletzung das aufwändige Ausfüllen der Unfallanzeige entfallen kann.

Falls weder Unfallanzeige noch Meldebogen erstattet werden müssen, d. h. falls der Versicherte keinen Arzt aufgesucht hat, ist der Unfall im Verbandbuch einzutragen.

UNFALLANZEIGE

Die Ihnen bekannte Unfallanzeige ist nach wie vor zu erstatten, wenn Versicherte getötet werden oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden.

Die Unfallanzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem der Träger des Brandschutzes (Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde) von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Es ist nicht erforderlich (leider vielfach passiert) einen Meldebogen und eine Unfallanzeige gleichzeitig einzureichen. Andererseits möchten wir Sie um Verständnis bitten, dass in Einzelfällen aufgrund besonderer Tatbestände die **gesetzlich vorgeschriebene** Unfallanzeige nachgefordert wird, obwohl ein Meldebogen vorliegt.

CIRS

CIRS ist das Erfassungssystem für Beinahe-Unfälle der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen, das unter <http://www.fuk-cirs.de/> im Internet erreichbar ist. Dort findet man eine Erläuterung des Systems, Fallbeispiele, die aus den gemeldeten Ereignissen gewonnen werden, und den Erfassungsbogen, mit dem die Meldung vorgenommen wird.



DER FEUERWEHR-FLUGDIENST DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES NIEDERSACHSEN – EIN PORTRAIT

August 1975: Die größte Waldbrandkatastrophe der Bundesrepublik Deutschland erschüttert Niedersachsen. In der Lüneburger Heide und im Wendland werden innerhalb von nur zehn Tagen über 8.000 Hektar Wald-, Moor- und Heide land vernichtet. Tausende Feuerwehrleute, Polizisten, Soldaten, Helfer des THW, des Bundesgrenzschutzes und des DRK sind an den Löscharbeiten beteiligt. Der traurige Höhepunkt dieser Katastrophe: Fünf Feuerwehrmänner werden vom Feuer eingeschlossen und verbrennen.



Bei dieser Gesamtlage war auch der Feuerwehr-Flugdienst im Einsatz, der in den Stunden höchster Not zur Stelle war und mit seinen Flugzeugen unentbehrliche Hilfe leistete. Doch was genau ist die Aufgabe des Feuerwehr-Flugdienstes? Und könnte heute eine Tragödie wie 1975 dank verbesserter Technik und Ausrüstung mit Hilfe des Einsatzes des Feuerwehr-Flugdienstes vermieden werden?

ALLGEMEINES

Gegründet wurde der Feuerwehr-Flugdienst (FFD) 1963 durch eine Privatinitiative in Fallersleben. Er wird seitdem durch den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen unterhalten.

1963 war der FFD eine in Deutschland einmalige Einrichtung zur Waldbrandfrüherkennung in Niedersachsen.

Der Kreisbrandmeister des Landkreises Verden, Hans-Hermann Fehling, ist der zuständige Referent für den Feuerwehrflugdienst Niedersachsen und Vorsitzender des



Arbeitskreis „Feuerwehr-Flugdienst“ im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen.

Aktuell gibt es drei Stützpunkte des FFD in Niedersachsen: den Stützpunkt Lüneburg, den Stützpunkt Peine-Hildesheim und den Stützpunkt Damme.

Die Aufgabe des Feuerwehr-Flugdienstes ist es, die Wald- und Heideflächen in Niedersachsen zu erhalten und eine Katastrophe wie 1975 zu verhindern, indem Wald- und Flächenbrände rechtzeitig entdeckt und die Einsatzkräfte einsatztechnisch richtig – insbesondere an die Einsatzstellen im Wald – geführt werden.

Der Deutsche Wetterdienst veröffentlicht in den Monaten mit hoher Waldbrandgefahr (März – Oktober) die Waldbrandgefahrenstufen. Ab der höchsten Waldbrandgefahrenstufe 5 überfliegen die Flugzeuge des FFD auf Anforderung der Polizeidirektion Lüneburg ihre festgelegten Zuständigkeitsgebiete, um so die eingesetzten „Bodentruppen“ im Einsatz aktiv zu unterstützen. Die Beobachtungsflüge können aber auch eine rein überprüfende Maßnahme darstellen. Denn aus der Luft ist aufgrund der

Distanz gut zu erkennen, wo es wegen der Trockenheit und der Hitze zu Waldbränden gekommen ist. Außerdem kann die schnelle Erkundung aus der Luft Fehlmeldungen verhindern – z. B. ausgelöst durch Staub- oder Kalkwolken von landwirtschaftlichen Geräten – und damit Fehlalarmierungen von Feuerwehren. Die Einsatzflüge starten im Sommer um 12.00 mittags, da dann die Verdunstung und die Waldbrandgefahr auf-



grund der Temperaturen am höchsten ist. Nach vier Runden sind die Flüge in der Regel gegen 19.00 Uhr beendet. Bei Wetteränderungen, z. B. einsetzendem Regen und nachlassender Gefahr, bricht die eingesetzte Mannschaft den Einsatz selbstständig ab.

Die Hauptaufgabe des FFD ist die Unterstützung der Einsatzkräfte bei Waldbränden, indem diese mit ihren Fahrzeugen per Funk aus der Luft an die Einsatzstelle geführt und so taktisch richtig an den tatsächlichen Brandstellen zum Einsatz gebracht werden. Meist ist es vom Boden aus schwer zu erkennen, wo in den Wäldern sich genau der Brandherd befindet. Auch während der Löscharbeiten bleibt der FFD als Hilfestellung über dem Einsatzort, um über die

Brandentwicklung zu berichten und somit wertvolle Informationen an die Einsatzkräfte geben zu können. Die Mannschaft im Flugzeug ist nämlich aufgrund der Entfernung und Übersicht über das Gesamtgeschehen in der Lage, jede Veränderung, wie z. B. das Aufbrennen abgelöschter Flanken oder die Änderung der Windrichtung, zu erkennen und an den Einsatzleiter weiterzugeben. Sie bietet somit den Einsatzkräften an den unüberschaubaren Brandstellen Sicherheit.

Warnungen können sofort direkt über Funk an die Einsatzkräfte weitergegeben werden.



Seit 2008 gibt es in Niedersachsen zudem ein automatisiertes Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS). Hier wurden durch die Niedersächsischen Landesforsten an 17 Standorten in besonders gefährdeten Gebieten mit „nährstoffarmen“, fast ausschließlich mit Kiefern bestandenen Sandböden (Landkreise Gifhorn, Celle, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Lüneburg) 20 Kameras mit hochauflösenden Sensoren installiert, die die Umgebung überwachen und die Daten an die Zentrale in der Polizeidirektion Lüneburg weiterleiten.

So können Waldbrände bereits ab der Gefahrenstufe 3 frühzeitig geortet werden. Die Meldungen werden per Mail oder Fax an die zuständigen Einsatzleitstellen der Landkreise weitergegeben.

FLUGZEUGE UND BESATZUNG

An den Stützpunkten Hildesheim und Lüneburg wurde jeweils ein Flugzeug des Typs Cessna 206 stationiert. Die Flugzeuge sind mit BOS-Funk und GPS-Geräten ausgestattet.

Die Besatzung eines Flugzeugs besteht immer aus drei Personen: einem Feuerwehrpiloten, einem Flugbeobachter und einem Beobachter der Forst, der über besondere Kenntnisse der zu beobachtenden Waldgebiete verfügt.

Insgesamt besteht der FFD in Niedersachsen aus 20 Piloten, 48 Beobachtern der Feuerwehr und 26 Förstern.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Piloten sind – genauso wie die Flugbeobachter – Feuerwehrangehörige. Die Beobachter müssen als Grundvoraussetzung die Ausbildung als Zugführer bei der NABK erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Feuerwehrpiloten müssen als Eignung einen gültigen Flugschein (Lizenz als Privatpilot oder Berufspilot) vorweisen können, bevor sie ein Flugzeug des FFD fliegen dürfen.

Der Lehrgang für Flugbeobachter wird alle zwei Jahre in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen an der NABK angeboten. Bei diesem Lehrgang werden Kenntnisse wie z. B. die Organisation des Katastrophenschutzes und deren rechtliche Grundlagen, der Umgang mit dem BOS-Funk, die verschiedenen Waldarten und deren Brandbekämpfung und die Aufgaben im FFD vermittelt.

Der FFD ist eine unentbehrliche Organisation für die Waldbrandbekämpfung und -prävention. Kreisbrandmeister Torsten Hensel, Stützpunktleiter Lüneburg, ist sich sicher: Im Zusammenspiel mit dem automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) der Landesforsten, das bereits ab der Waldbrandgefahrenstufe 3 die Überwachung der gefährdeten Gebiete sicherstellt, und dem Feuerwehrflugdienst, der ab der höchsten Waldbrandgefahrenstufe 5 in seinen Zuständigkeitsgebieten im Einsatz sein muss, kann eine Tragödie wie 1975 auch dank der erheblich verbesserten Technik und Ausrüstung, über die die Feuerwehren heute verfügen, verhindert werden.

Gibt es ein besseres Argument für die Erhaltung des Feuerwehrflugdienstes Niedersachsen?



IHRE FRAGEN – UNSERE ANTWORTEN

Immer wieder erreichen uns Briefe, E-Mails oder Telefonanrufe aus den niedersächsischen Feuerwehren, die Einzelfragen zur Unfallverhütung zum Inhalt haben. Mit dieser Ausgabe der FUKnews möchten wir wieder einige dieser Fragen – und vor allem unsere Antworten dazu – veröffentlichen, weil wir glauben, dass sie für alle Feuerwehren von Interesse sind.

WAS IST BEI EINEM TREPPENGELÄNDER IN EINEM FEUERWEHRHAUS ZU BEACHTEN?

An Treppen sind Absturzsicherungen für Gegenstände und Personen anzubringen, siehe § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „Arbeitsstättenverordnung“ (ArbStättV), Punkt 1.8 und Punkt 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und Punkt 4.5 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ (ASR A 1.8).

Geeignete Absturzsicherungen sind z. B. Geländer, die mindestens aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen. Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. (Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen).

Die Geländer müssen so ausgeführt sein, dass sie in der angegebenen Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mindestens 500 N/m aufnehmen können. Abweichend genügt ein Lastansatz von 300 N/m für Geländer an Treppen, die nur zu Kontroll- und Wartungszwecken begangen werden.

Geländer müssen so ausgeführt sein, dass Personen nicht hindurchstürzen können. Grundsätzlich ist das Füllstabgeländer mit senkrecht angebrachten Stäben dem Knieleistengeländer vorzuziehen. Treppengeländer in Gebäuden, in denen mit dauernder oder häufiger Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muss (Kinderfeuerwehr

oder/und Jugendfeuerwehr), dürfen nur Öffnungen aufweisen, die nicht breiter als 12 cm sind.

Handläufe sollen dem Treppenbenutzer einen sicheren Halt bieten. Sie müssen so geformt sein, dass sie ein sicheres Umgreifen ermöglichen. An den freien Seiten der Treppen müssen Handläufe ohne Unterbrechung über den gesamten Treppenlauf geführt werden. Die Enden der Handläufe müssen so gestaltet sein, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann.

Treppen mit mehr als vier Stufen müssen u. a.:

- einen Handlauf haben, soweit dieser nicht bereits aufgrund des Bauordnungsrechts der Länder bei einer geringeren Stufenzahl gefordert wird;
- der Handlauf sollte in Abwärtsrichtung gesehen an der rechten Treppenseite angebracht sein,
- auf beiden Seiten Handläufe haben, wenn die Stufenbreite mehr als 1,50 m beträgt.

TAG DER OFFENEN TÜR – WER IST VERSICHERT, WER NICHT?

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ist der zuständige Unfallversicherungsträger für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Niedersachsen. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind somit bei der

Ausübung von feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten gegen Unfälle versichert. Besucher des Tages der offenen Tür gehören als Gäste der Feuerwehr nicht zu dem versicherten Personenkreis.

BIN ICH AUCH AUF DEM WEG ZUM ÜBUNGSDIENST VERSICHERT?

Die Wege, die Feuerwehrkameradinnen und -kameraden zurücklegen, um zum Beispiel zum Übungsdienst zu fahren, stehen genauso unter Versicherungsschutz wie die Teilnahme am Übungsdienst selbst. Allerdings können Umwege oder Zwischenstopps, um beispielsweise etwas einzukaufen, zu tanken oder Geld abzuheben, den Versicherungsschutz unterbrechen.

Versichert ist grundsätzlich der direkte Weg zum Feuerwehrdienst. Dabei ist der direkte Weg nicht immer unbedingt auch der Kürzeste. Es kann auch der verkehrsgünstigste Weg der direkte Weg sein. Die Wahl des Verkehrsmittels ist dabei freigestellt.

Der versicherte Weg beginnt im Regelfall mit dem Durchschreiten der Außenhaustür (Ausnahme: bei Alarmierung) und endet mit dem Erreichen des Feuerwehrhauses.

Unterbricht der Feuerwehrmann seinen Weg oder macht er einen Umweg, um private Dinge zu erledigen, unterbricht auch der Versicherungsschutz und zwar bereits in dem Moment, in dem nach außen erkennbar wird, dass private Interessen verfolgt werden.



DÜRFEN DIE ATEMSCHUTZGERÄTETRÄGER IM EINSATZ ODER ÜBUNGSDIENST HELMVISIERE TRAGEN ODER MÜSSEN DIESE ABGELEGT WERDEN?

Gemäß § 12 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen bei besonderen Gefahren vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind. Als spezielle Schutzausrüstung ist beispielsweise der Augen-, Gesichtsschutz (Visier) genannt.

Dieser Schutz kann im Einsatz- und Übungsdienst getragen werden, auch von Atemschutzgeräteträgern. Zu beachten ist jedoch, dass diese zusätzliche Ausrüstung dann keine Gefahr für den Träger darstellen darf.

Sollten die Helmvisiere im Einsatz von Atemschutzgeräteträgern eher hinderlich sein, z. B. im CSA, oder werden sie wegen ihrer Schutzwirkung nicht benötigt, sollten sie abgelegt werden. Eine generelle Pflicht zum Ablegen existiert jedoch nicht.

Gegen eine zusätzliche Ausstattung des Feuerwehrhelms nach DIN 14940 (Aluminiumhelm), z. B. mit Visier nach DIN EN 14458, Helmlampe oder Sprechgarnitur, bestehen keine Bedenken, wenn die Schutzwirkung des Feuerwehrhelms und der sonstigen Schutzausrüstungen dadurch nicht beeinträchtigt wird, die zusätzliche Ausrüstung nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurde, für den Feuerwehrdienst geeignet ist und die Herstellerinformationen für eine bestimmungsgemäße Verwendung, insbesondere Ex-Schutz, beachtet werden.

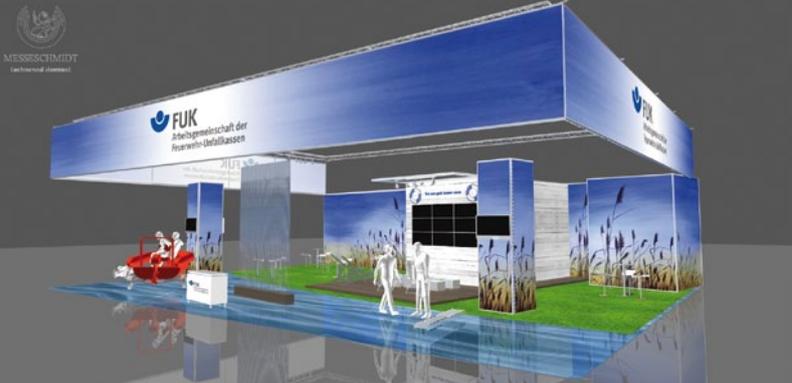
Feuerwehrhelme nach DIN EN 443 dürfen nur mit Zubehör ausgestattet werden, welches vom Helmhersteller zugelassen ist. Ein Gesichtsschutz (Visier) muss DIN EN 14458 genügen. Eine Schutzbrille ist kein Ersatz für einen Gesichtsschutz nach DIN EN 14458.

WOHIN MIT DEM „GELBEN SCHEIN“?

Wenn von einem Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) ausgestellt wird, so muss diese bei der gesetzlichen Krankenkasse eingereicht werden. Aber wie sieht das bei einem Feuerwehrdienstunfall aus? Muss die Bescheinigung dann an die FUK geschickt werden?

Nein! Auch im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge eines Feuerwehrdienstunfalls muss der „gelbe Schein“ an die Krankenkasse geschickt werden. Diese muss den Zeitraum sowie die festgestellten Diagnosen speichern. Sofern von der FUK diese Daten benötigt

werden, wenden wir uns direkt an die Krankenkasse. Aber auch aus einem anderen Grund ist es wichtig, dass die Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit informiert ist. Dauert diese über sechs Wochen an, so übernimmt die Krankenkasse – auch im Falle eines Feuerwehrdienstunfalls – die Berechnung und Auszahlung des sog. Verletztengeldes, welches im Anschluss an die Entgeltfortzahlung gezahlt wird. Damit hier eine möglichst nahtlose Zahlung erfolgen kann und es zu keinen finanziellen Engpässen kommt, ist es wichtig, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zeitnah bei der Krankenkasse einzureichen.



INTERSCHUTZ 2015 – WIR SIND DABEI!

Die Interschutz ist zurück in Hannover. Die weltgrößte Leitmesse für Brand-/Katastrophenschutz, Rettung und Sicherheit findet in diesem Jahr vom 08. bis 13. 06. 2015 wieder auf dem Messegelände der niedersächsischen Landeshauptstadt statt. Auch die Feuerwehr-

IN KÜRZE



Bildquelle: Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.

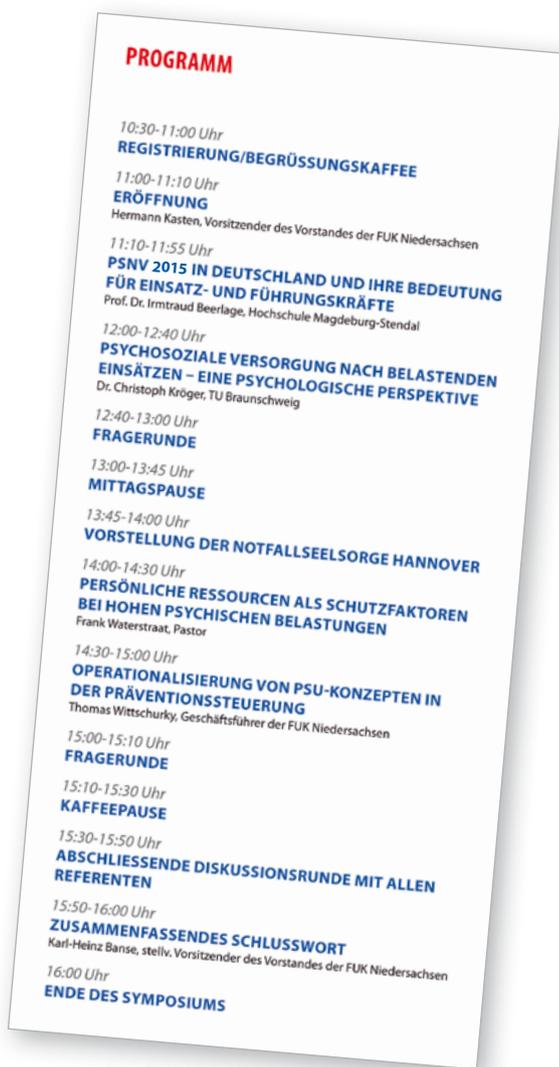
NEUER TERMIN FÜR DAS SYMPOSIUM „PSYCHOSOZIALE NOTFALLVERSORGUNG“

Im letzten Jahr mussten wir das Symposium zum Thema „Psychosoziale Notfallversorgung“ leider absagen. Nun steht aber ein neuer Termin fest. Das Symposium wird am 10. Oktober 2015 in den Räumen der VGH in Hannover stattfinden.

Interessierte können sich gerne unter der Mailadresse presse@fuk.de bei uns melden. Sobald es nähere Informationen zum Symposium gibt, erfahren Sie diese über unsere Homepage.

NEUE GESCHÄFTSFÜHRERIN DER HFUK NORD

Gabriela Kirstein heißt die neue Geschäftsführerin der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord. Sie folgt auf Lutz Kettenbeil, der die HFUK Nord viele Jahre geführt hatte und jetzt in den wohlverdienten Ruhestand gegangen ist. Dem Pensionär wünschen wir alles Gute für den neuen Lebensabschnitt. Der neuen Geschäftsführerin gratuliert das ganze Redaktionsteam sehr herzlich zu ihrer Wahl und wünscht viel Erfolg und das nötige Glück der Tüchtigen!



i ZAHLEN – DATEN – FAKTEN 2014

Unseren jährlichen Jahresbericht finden Sie wie immer auf unserem Internetauftritt www.fuk.de unter Downloads/Jahresbericht. Wer detaillierte Informationen zum Unfallgeschehen sucht, wird bei den Kreis-sicherheitsbeauftragten fündig: dort erhalten Sie unsere Kreisstatistik.

Unfallkassen werden mit einem Stand vertreten sein. Sie finden uns in Halle 24. „Sicherer Einsatz an und auf dem Wasser“ – dieses Motto haben wir diesmal in den Fokus gerückt. Wir präsentieren verschiedene Themeninseln mit interessanten Informationen für die Feuerwehrpraxis. Live-Interviews mit Persönlichkeiten aus Feuerwehr und Politik runden unsere Präsentation ab. Über alles Weitere rund um die Messe informieren wir Sie über unsere Webseiten und das gemeinsame Facebookprofil „Die Feuerwehr-Unfallkassen auf der Interschutz“.



Wir freuen uns schon jetzt auf Ihren Besuch.
Stand A16 – Halle 24

TAG DER NIEDERSACHSEN 2015

Der diesjährige Tag der Niedersachsen findet vom 26. bis 28. Juni 2015 in Hildesheim statt. Wir werden uns dort zusammen mit dem LFV Niedersachsen präsentieren und freuen uns auf Ihren Besuch.



WAHL DES NEUEN STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

Markus Honnigfort, Bürgermeister der Stadt Haren (Ems), ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen gewählt worden. Honnigfort ist in diesem Amt Nachfolger von Karl-Heinz Wondratschek, der aus dem obersten Gremium der FUK ausgeschieden ist (siehe S. 6 in dieser Ausgabe). Das Redaktionsteam gratuliert ganz herzlich.

SPENDEN AN DIE NIEDERSÄCHSISCHE JUGENDFEUERWEHR UND DEN LFV ÜBERGEBEN

Wie bereits in der letzten Ausgabe der FUKnews berichtet, war die FUK Niedersachsen auf dem Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit in Hannover mit einem Stand vertreten und sammelte dort Spenden für die Niedersächsische Jugendfeuerwehr und den Sozialfonds des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen. Die Spenden wurden nun an die Landesjugendfeuerwehrwartin Anke Fahrenholz und den Landesfeuerwehrverband übergeben.



FUK-Mitarbeiterin Kristina Harjes (links) und Landesjugendfeuerwehrwartin Anke Fahrenholz

MDB DR. ROY KÜHNE ZU GAST BEI DER FUK

Dr. Roy Kühne, Mitglied der CDU-Fraktion im Deutschen Bundestag, hat der FUK einen Informationsbesuch abgestattet. FUK-Vorstandsmitglied Berthold Ernst und Geschäftsführer Thomas Wittschurky standen dem Abgeordneten Rede und Antwort. In den Mittelpunkt des Gesprächs wurden erwartungsgemäß Fragen der medizinischen Versorgung von verletzten Feuerwehrmännern und -frauen gerückt, denn MdB Dr. Kühne ist ein ausgewiesener Experte im Gesundheitswesen. Er postete noch am selben Tag auf facebook:



FUK

LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM LEBEN IN DER GEMEINSCHAFT UND ERGÄNZENDE LEISTUNGEN

In früheren Ausgaben der FUKnews haben wir bereits einige Geldleistungen wie das Verletztengeld, die Verletztenrente oder Leistungen an Hinterbliebene vorgestellt. Auch über medizinische Leistungen der Rehabilitation wie stationäre Behandlungen in Akutkrankenhäusern oder Rehabilitationseinrichtungen haben wir an Hand von Beispielfällen berichtet. Mit diesem Beitrag wollen wir weitere Leistungen darstellen, die in Einzelfällen beantragt bzw. ärztlich verordnet werden können. Diese Leistungen werden wir Ihnen kurz gefasst mit den wesentlichen Voraussetzungen vorstellen.



HAUSHALTSHILFE

Die Haushaltshilfe soll dem Versicherten die erforderliche Leistung zur medizinischen Rehabilitation wie beispielsweise einen Krankenhausaufenthalt oder zur Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Die Leistung soll nicht aus häuslichen oder familiären Gründen unterbleiben und damit die Wiederherstellung der Gesundheit verzögern, weil der Betroffene wegen der Versorgung von Kindern im eigenen Haushalt gebunden ist.

Nach § 54 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX wird Haushaltshilfe geleistet, wenn

1. den Versicherten wegen der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Umschulung) die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Sind die Voraussetzungen aus § 54 Abs. 1 SGB IX erfüllt, „verordnet“ der behandelnde Arzt nach Gespräch mit dem Versicherten den Umfang und die Dauer der Haushaltshilfe.

Die Haushaltshilfe umfasst die Dienstleistungen, die zur Weiterführung des Haushalts notwendig sind, z. B. Beschaffung und Zubereitung der Mahlzeiten, Pflege der Kleidung und der Wohnräume und Betreuung der Kinder.

Unsere Versicherten bemühen sich dann um eine selbst beschaffte Ersatzkraft aus der Nachbarschaft oder dem Freundeskreis, die die anfallenden Arbeiten erledigt.

Als Kosten für die selbst beschaffte Haushaltshilfe sind die Vergütung für die Tätigkeit und Fahrtkosten für eine angemessene Stundenzahl je Einsatztag erstattungsfähig. Als angemessen werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem täglichen Höchstbetrag von derzeit 70,- EUR angesehen. Bei einem weniger als acht Stunden täglich umfassenden Einsatz ist als Höchstbetrag je Stunde derzeit ein Betrag von 8,75 EUR zu Grunde zu legen.

Bei der angemessenen Stundenzahl sind selbstverständlich die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere Anzahl, Alter und Gesundheitszustand der Kinder.

Für Verwandte und verschwägte Ersatzkräfte bis zum 2. Grad ist eine Kostenerstattung grundsätzlich ausgeschlossen. Sollten dennoch Kosten in Form von Verdienstaufschlag oder Fahrtkosten entstehen, können wir die Kosten erstatten, wenn sie nachgewiesen sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten für eine nicht verwandte oder verschwägte selbst beschaffte Ersatzkraft stehen. Antragsformulare für die Erstattung der Kosten der Haushaltshilfe können auf unserer Internetseite www.fuk.de unter Downloads/Formulare bezogen werden.

In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 54 SGB IX nicht vorliegen, z. B. bei ledigen Verletzten, die wegen der Unfallfolgen ihren Haushalt nicht allein versorgen können oder bei Verletzten, in deren



Haushalt sich mehrere über zwölf Jahre alte Kinder befinden, kann eine Haushaltshilfe nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII gewährt werden. Über diese Vorschrift sind sonstige Leistungen erstattungsfähig, die zur Erreichung und Sicherstellung des Erfolgs der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe dienen. Auch hier ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

KRAFTFAHRZEUGHILFE

Nach § 40 Abs. 1 SGB VII wird Kraftfahrzeughilfe erbracht, wenn Versicherte infolge der Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, um die Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Zielsetzung der Kraftfahrzeughilfe ist nicht, allen behinderten Menschen die Anschaffung eines Kfz oder einer gewünschten Zusatzausstattung zu erleichtern, sondern die Folgen der Behinderung auszugleichen.

Ob ein Versicherter auf ein Kfz angewiesen und was behinderungsbedingt erforderlich ist, ist unter Berücksichtigung des durch den Arbeitsunfall verursachten Gesundheitsschadens und des mit der Kraftfahrzeughilfe verfolgten Reha-Zwecks im Einzelfall zu ermitteln.

Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

Leistungen zur Beschaffung werden im Regelfall als Zuschuss, in besonderen Härtefällen auch als Darlehen gewährt.

Die Höhe bemisst sich nach den Kraftfahrzeughilfe-Richtlinien.

Zusatzausstattungen sind solche Ausstattungselemente, die nicht im Grundpreis des Fahrzeugmodells enthalten sind und daher mit zusätzlichem Aufwand angeschafft werden müssen (Automatikgetriebe, Lenkradknäuf). Die Kosten können nur für solche Zusatzausstattungen übernommen werden, die wirtschaftlich sinnvoll und zweckmäßig sind. So können beispielsweise Ausstattungen nicht als behinderungsbedingt erforderlich angesehen werden, die lediglich für den Behinderten empfehlenswert sind, weil sie ihm z. B. die Benutzung eines Kfz erleichtern, auf die er aber für die Benutzung nicht zwingend angewiesen ist, z. B. Klimaanlage, Scheinwerferreinigungsanlage, Zentralverriegelung.

Behinderungsbedingt erforderlich sind vielmehr die Ausstattungen, die für den Behinderten objektiv unverzichtbar sind, um trotz der Behinderung das Kfz führen zu können.

WOHNUNGSHILFE

Nach § 41 Abs. 1 SGB VII wird Wohnungshilfe erbracht, wenn infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend die behinderungsgerechte Anpassung vorhandenen oder die Bereitstellung behindertengerechten Wohnraums erforderlich ist. Damit besteht ein Anspruch auf Wohnungshilfe, wenn der Verletzte wegen der Unfallfolgen in der Wohnung die Verrichtungen des täglichen Lebens nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen ausführen kann oder seine Wohnung nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen erreichen oder verlassen kann. Der Anspruch enthält weder einen Leistungsrahmen noch eine zeitliche oder zahlenmäßige Begrenzung. Einzelheiten werden in den „Gemeinsamen Richtlinien für Wohnungshilfe“ geregelt.

Gem. § 41 Abs. 2 SGB VII wird Wohnungshilfe auch erbracht, wenn sie zur Sicherung der beruflichen Eingliederung erforderlich ist. Das kann der Fall sein, wenn der Arbeitsplatz von der bisher genutzten Wohnung aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem eigenen Kfz nur unter unzumutbaren Erschwernissen erreicht werden kann.

Zum Umfang der Wohnungshilfe kann beispielsweise die bisherige Wohnung in Form von Ausstattung, Umbau, Ausbau oder Erweiterung angepasst werden. Es kann aber auch eine Behindertenwohnung des öffentlichen oder privaten Wohnungsbaus bereitgestellt werden. Bei Erwerb einer Eigentumswohnung oder eines Wohnhauses werden die behinderungsbedingt erforderlichen Mehrkosten übernommen. Die Wohnungshilfe umfasst auch Umzugskosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Wohnraum für eine Pflegekraft.

FAZIT

Sämtliche ergänzende Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch vorzustellen, hätte den Rahmen dieses Beitrags gesprengt. Wir hoffen aber, mit dieser Kurzdarstellung einen weiteren Einblick in die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben zu haben. Während die Haushaltshilfe noch relativ häufig verordnet wird, sind sowohl Kraftfahrzeug- als auch Wohnungshilfe den sehr schwer verletzten Versicherten vorbehalten und werden deshalb eher selten beantragt.

Letztendlich bleibt zu sagen, dass die ergänzenden Leistungen ein weiteres Instrument darstellen, unseren Versicherten mit allen geeigneten Mitteln die bestmögliche Rehabilitation nach einem Arbeitsunfall zu ermöglichen.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Klausurtagung des LFV-Vorstandes in Dötlingen

Dötlingen (LK Oldenburg). Unter der Leitung von LFV-Präsident Karl-Heinz Banse führte der Vorstand des LFV-NDS vom 05. bis 07. 02. 2015 im Hotel „Gut Altona“ in Dötlingen seine 26. Klausurtagung durch. Im Rahmen der Sitzung wurde eine sehr umfangreiche Tagesordnung abgearbeitet, zu deren Themenschwerpunkten u. a. zählten: Jahresrückblick 2014, Kurzberichte der LFV-Vizepräsidenten und der Landesgeschäftsstelle, das sog. „Berliner Papier“ des Verbandes, anstehende Organtagungen 2015 und 2016, die Aus- und Fortbildung von Feuerwehrangehörigen in Niedersachsen, ein gemeinsames Gespräch der Mitglieder des LFV-Vorstandes mit Landesbranddirektor Jörg Schallhorn, der Parlamentarische Abend 2015 des LFV-NDS, die verbandlichen Finanzen, Feuerwehr-Flugdienst, EDV-Feuerwehr-Verwaltungsprogramme, Richtlinien des LFV-NDS für die Beantragung und Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenzeichen und sonstige Ehrengaben, ein Dialog mit dem Geschäftsführer der Feuerwehr-Infallkasse Niedersachsen, Aktuelles aus den Bereichen



Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Klausurtagung des LFV-Vorstandes



der Landesgruppen Berufsfeuerwehr und Werkfeuerwehr sowie der Niedersächsischen und der Deutschen Jugendfeuerwehr, die „INTERSCHUTZ 2015“, das VGH-Brandschutzmobil, die neue LFV-Homepage, die Facharbeit im LFV-NDS (z. B. personelle Veränderungen im Hin-

blick auf die Mitglieder in den jeweiligen LFV-AK/FA, Bestellung und Einsetzung von Funktionsträgern) sowie die Berichterstattungen der Vorsitzenden der LFV-Arbeitskreise und LFV-Fachausschüsse über die erfolgte Facharbeit im Jahr 2014. (Text: Buchheister, Foto: Masemann)

LFV-Bezirksebene Weser-Ems tagte in Ganderkesee

Ganderkesee (LK Oldenburg). Die diesjährige 23. Versammlung der LFV-Bezirksebene Weser-Ems fand im Januar des Jahres in der Feuerwehr-Technischen-Zentrale (FTZ) an der Westtangente in Ganderkesee statt.

LFV-Vizepräsident Andreas Tangemann begrüßte u. a. als Gäste den ersten Kreisrat Christian Wolf und den ersten Gemeinderat der Gemeinde Ganderkesee Rainer Lange sowie LFV-Präsident Karl-Heinz Banse mit Landesgeschäftsführer Michael Sander und LFV-Referent Maik Buchheister.

Es galt eine umfangreiche Tagesordnung von den zahlreichen Führungskräften aus den Feuerwehren abzuarbeiten. So stellte LFV-Vizepräsident Andreas Tangemann u. a. seinen Jahresbericht vor und nach einer umfassenden Aussprache über das Anhörungsverfahren zur Truppmann-Ausbildung wurde über eine gemeinsame Meinung abgestimmt.



Die Teilnehmer der 23. Versammlung der LFV-Bezirksebene Weser-Ems

LFV-Vizepräsident Andreas Tangemann wurde von den Delegierten für eine weitere Amtszeit von vier Jahren als LFV-Vizepräsident vorgeschlagen. Für den bisherigen Beisitzer im LFV-Vorstand RBM Arnold Eyhuse wurde als Nachfolger RBM Ernst Hemmen gewählt. In den LFV-Fachausschuss „Ausbildung, Schulen, Wettbewerbe, Sport“ wurde Ernst Lübben (stv. Stadtbrandmeister Emden) als erster Vertreter gewählt. Als Beisitzer für den LFV-Vorstand wurde StBM Gerhard Glane bestätigt, wie Werner Brinkmann zum BStFü und auch Maik Schneider zum Stv. BStFü (Wiederwahl).

Die nächste Bezirksversammlung Weser-Ems ist für den 16. Januar 2016 in Haaren an der Ems vorgesehen. (Masemann)

Tagung der LFV-Bezirksebene Lüneburg in Soltau



Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 29. Versammlung der LFV-Bezirksebene Lüneburg in Soltau

Soltau (LK Heidekreis). Auf Einladung des LFV-Vizepräsidenten Uwe Quante waren Anfang des Jahres 2015 zahlreiche Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und -führungskräfte aus Niedersachsen nach Soltau gekommen, darunter auch der Präsident des LFV-NDS Karl-Heinz Banse, LFV-Vizepräsident a. D. Peter Adler, RBM a. D. Werner Meyer sowie die Vertreter der Landesgeschäftsstelle des LFV-NDS Landesgeschäftsführer Michael Sander und LFV-Referent Maik Buchheister.

Im „Hotel Park Soltau“ wurden gänzlich aktuelle Themen und Veränderungen in den Verbänden, aber auch die Arbeit in den Fachbereichen Jugendfeuerwehr, Musikwesen, Brandschutzerziehung, Wettbewerbe, Öffentlichkeitsarbeit und Feuerwehr-Flugdienst besprochen.

Mit dem Motto des LFV-NDS für das Jahr 2015 „Wir brauchen Dich! – Deine FEUERWEHR“, begrüßte Uwe Quante die Anwesenden und wies auf die „INTERSCHUTZ“ als weltgrößte Messe für das Feuerwehrwesen hin, die im Juni in Hannover stattfinden wird und auch den Verband intensiv beschäftigt. Kritisch diskutiert wurde das Thema der Beteiligung des Bundes

bei dem erweiterten Katastrophenschutz, bspw. bei der Beschaffung von Fahrzeugen und der Erarbeitung von Konzepten. Auch wäre es wünschenswert, wenn der Bund die Kommunen, die an den Autobahnen liegen und dort zum Teil schwerste Einsätze abarbeiten, finanziell unterstützen würde. So könnten entsprechende Fahrzeuge, Ausrüstung und Ausbildung zur Verfügung gestellt werden. LFV-Präsident Karl-Heinz Banse dankte den Anwesenden sowie allen Feuerwehrmitgliedern im Land Niedersachsen für die geleistete Arbeit im letzten Jahr. Er erwähnte beispielhaft zwei Großeinsätze aus den vergangenen Wochen, den Brand des Busdepots in Hannover und den Gefahrguteinsatz auf der A7 bei Göttingen, wo bis zu 750 Kräfte vor Ort waren. „Es muss nicht immer ein Hochwasser geben, um zu zeigen, wie wichtig die Feuerwehren sind“, so Banse.

Am 20. September 2015 wird in Eystrup, Landkreis Nienburg (Weser), der Landesentscheid stattfinden, bei dem sich die besten Wettbewerbsgruppen aus Niedersachsen messen. (Führer)



Erfolgreicher Schaummitteleinsatz

Hameln (LK Hameln-Pyrmont). Die Feuerwehr Hameln wurde zu einem LKW-Brand auf die Bundesstraße B 1 in Höhe „Multimarkt“ gerufen. Der Fahrer eines mit 23 Tonnen Hausmüll beladenen Sattelzuges hatte auf der Fahrt in Richtung Hameln bemerkt, dass aus dem Auflieger Rauch aufstieg. Geistesgegenwärtig lenkte er den Sattelzug auf eine Bushaltestelle und koppelte die Zugmaschine vom Auflieger ab. Die eingesetzten Kräfte brachten die Drehleiter in Stellung und bereiteten einen Schaumangriff vor. Erst als diese Maßnahmen abgeschlossen waren, wurde die Rollplane vom Dach des Aufliegers entfernt und der Inhalt mit Schaum geflutet.

Aufgrund des nahezu geschlossenen Behältnisses stellte sich die Löschwirkung sehr schnell ein. Weitere Einsatzkräfte

steuerten ein Hamelner Entsorgungsunternehmen an, um dort einen Löschangriff auf einem gesicherten Platz vornehmen zu können.

Unter Eskorte von Polizei und Feuerwehr wurde der Sattelzug dann zu dem Entsorgungsunternehmen geleitet und dort entleert und die Reste abgelöscht.

Die Bundesstraße 1 war während der Löscharbeiten in Fahrtrichtung Hameln gesperrt. Im Zuge der Aufräumarbeiten wurde der Verkehr dann einspurig in beide Richtungen an der Einsatzstelle vorbeigeleitet, bevor die Straße wieder für den Verkehr freigegeben werden konnte.

Die Ursache für die Brandentstehung konnte nicht ermittelt werden. *(Grabandt)*

Kleinbus prallt gegen Baum – acht Insassen verletzt

Ostercappeln (LK Osnabrück). An einem Mittwochnachmittag befanden sich acht Senioren aus einer Osnabrücker Pflegeeinrichtung auf einem Tagesausflug mit einem Kleinbus. Das Fahrzeug war auf der B 51 von Belm in Richtung Ostercappeln unterwegs. Gegen 14.35 Uhr kam der Kleinbus in Höhe der Ziegelei allmählich nach rechts von der Fahrbahn ab. Ursache war nach Angaben der Polizei möglicherweise ein Schwächeanfall des Fahrers. Der Wagen prallte frontal gegen einen Baum. Da alle acht Senioren sowie der Fahrer offenbar verletzt und im Kleinbus eingeschlossen waren, löste die Regionalleitstelle Osnabrück Alarm mit dem Stichwort „Massenanfall von Verletzten“ aus. Die Ortsfeuerwehren Ostercappeln, Schwagstorf und Belm sowie mehrere Rettungsmittel und Notärzte aus der Stadt und dem Landkreis Osnabrück sowie drei Schnelleinsatzgruppen wurden alarmiert.

Über die Hecktüren verschafften sich Sanitäter und Notärzte einen Zugang zu den Verunglückten. Sie nahmen sofort die

Versorgung der Senioren und des Fahrers auf. Mit Schere und Spreizer öffneten die Feuerwehrkräfte die seitlichen Türen, die durch den Aufprall verklemt waren. Eine Seitenscheibe wurde entfernt, um einen weiteren Zugang zu schaffen. Da anfangs Qualm aus dem Motorraum aufstieg, wurde auch der Brandschutz sichergestellt. Nach und nach wurden die Insassen befreit und dem Rettungsdienst übergeben. Die Koordinierung und Verteilung der Verletzten auf umliegende Krankenhäuser übernahm die Leitende Notärztin (LNA'in) sowie der Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL). Der Einsatzleitwagen des Landkreises wurde ebenfalls alarmiert, um vor Ort den Einsatzleiter zu unterstützen.

Da die Bundesstraße während der Rettungsarbeiten voll gesperrt war, gab es erhebliche Verkehrsbehinderungen – auch auf den schmalen Nebenstrecken. Gegen 16 Uhr waren alle Verletzten abtransportiert und die Unfallstelle, bis auf den Kleinbus auf dem Grünstreifen, geräumt.

Alle Insassen wurden schwer verletzt. Zwei Personen sind zwischenzeitlich ihren schweren Verletzungen erlegen. Insgesamt waren vier Notärzte, eine Leitende Notärztin, ein Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, sechs Rettungstransportwagen und drei Krankentransportwagen im Einsatz. Zusammen mit den Feuerwehrkräften ergab sich in der Summe eine Einsatzstärke von 98 Kräften. *(Dutschek)*



Großbrand in Industriebetrieb

Nienstädt (LK Schaumburg). Rund 280 Einsatzkräfte bekämpften einen Brand einer circa 60 m x 40 m großen Produktionshalle einer Recyclingfirma. Gegen 15.40 Uhr wurden die 10 Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Nienstädt zu einem Brand in das Industriegebiet alarmiert. Beim Eintreffen der ersten Einsatzkräfte stand eine Produktionshalle bereits in Vollbrand und eine schwarze Rauchwolke zog Richtung Bundesstraße 65.

Die alarmierten Feuerwehren leiteten umgehend die Brandbekämpfung ein und forderten weitere Feuerwehren zur Unterstützung an. Die Mitarbeiter konnten sich rechtzeitig ins Freie retten und blieben unverletzt. Neben den Feuerwehren der Samtgemeinde Nienstädt waren die Feuerwehren Enzen, Stadthagen, Wendthagen-Ehlen, ein Löschzug der Feuerwehr Bückeburg-Stadt sowie ein Fahrzeug der Flugplatzfeuerwehr Achum im Einsatz.

Die Einsatzleitung bildete drei Brandabschnitte, um das Feuer einzudämmen. Die Hubrettungsbühne der Feuerwehr Stadthagen und die Drehleiter aus Bückeburg setzten zur Brandbekämpfung Wenderohre ein. Die Wasserversorgung wurde sichergestellt, dabei wurden zeitweise etwa 4.000 Liter Wasser pro Minute gefördert. Eine Vielzahl von Strahlrohren, Wasserwerfern und Atemschutzgeräteträgern wurde eingesetzt. Schaummittel kam ebenfalls zum Einsatz.

Die Umweltschutzeinheit des Landkreises wurde um 16.00 Uhr alarmiert, um regelmäßig Schadstoffmessungen in der Umgebung vorzunehmen. Eine Gefahr für die Bevölkerung konnte nicht festgestellt werden. Weiterhin wurden Atemluftflaschen und Atemschutzgeräte durch die Umweltschutzeinheit bereitgestellt. Der Fernmeldezug der Kreisfeuerwehr wurde ebenfalls angefordert und stellte die Kommunikation an der Einsatzstelle sicher. Die Umweltschutzeinheit und der Fernmeldezug verließen die Einsatzstelle gegen 20.30 Uhr.



Ferner waren Kräfte des DRK Rettungsdienstes, des DRK Einsatzzuges und das Technische Hilfswerk im Nienstädter Industriegebiet im Einsatz. Das Gebäude wurde mit Unterstützung des Technischen Hilfswerks geöffnet, um an den Brandherd zu gelangen. Für Nachlöscharbeiten wurde eine Brandsicherheitswache eingerichtet, die in regelmäßigen Abständen durch die Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Nienstädt abgelöst wurde. Vereinzelt aufflackernde Glutnester wurden währenddessen gelöscht.

Am Samstag gegen 16.00 Uhr war der Einsatz für die Feuerwehren der Samtgemeinde Nienstädt beendet. Die Polizei hat die Ermittlungen zur Brandursache aufgenommen. *(Nerge)*

Feuerwehr rettet zwei Hunde vor den Flammen



Klein Berkel/Hamel (LK Hameln-Pyrmont). Die Feuerwehr Klein Berkel wurde gegen 8.36 Uhr zu einem Wohnungsbrand in den Grasbrink gerufen. Ein couragierter Ersthelfer hatte eine starke Rauchentwicklung bemerkt und die Feuerwehr gerufen, bevor er drei im Haus befindliche Bewohner (zwei Frauen und einen Mann) ins Freie führte.

Beim Eintreffen der ersten Einsatzkräfte hatten die heißen Rauchgase im Erdgeschoss schon durchgezündet und das Erdgeschoss sowie das darüber befindliche 1. OG in Brand gesetzt. Das hölzerne

Treppenhaus sowie die Bauweise mit Lehm Schlagdecken (Holz-Lehm-Konstruktion) machten einen Innenangriff unmöglich. Die Gefahr des Einsturzes war zu groß, da auch schon Teile der Geschossdecken heruntergefallen waren. Mit Unterstützung von zwei Drehleitern wurde das Feuer dann von außen unter Kontrolle gebracht. Da in den Stockwerken immer wieder Glutnester aufflammten, wurden Teile der Einrichtung und Brandschutt nach draußen gebracht.

Statiker untersuchten das Gebäude auf Standsicherheit; es wurde für unbewohnbar erklärt. Einsatzleiter Andreas Zerbe fasste die Maßnahmen der Feuerwehr zusammen: „Wir haben den Schaden trotz der engen Bebauung zum Nachbarhaus und den angrenzenden Schuppen auf das Brandobjekt begrenzen können. Das ist unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Brandentwicklung und der Bauweise des Hauses ein voller Erfolg.“

Im Verlauf der Löscharbeiten wurden zwei Hunde von dem Grundstück gerettet und vorübergehend (bis zur Genesung der Eigentümer) im Tierheim untergebracht. (Grabandt)

500 Strohballen in Flammen

Hunteburg (LK Osnabrück). In der Nacht wurde der Brand von Strohballen an der Hunteburger Straße gemeldet. So alarmierte die Regionalleitstelle Osnabrück die zuständige Ortsfeuerwehr Herringhausen um 1.32 Uhr. Eine genaue Ortsangabe lag nicht vor.

Bei dichtem Nebel fuhren die Feuerwehreinheiten in Richtung Hunteburg. Dort kamen sie auf eine gewaltige Flammenwand zu. Es brannten Strohballen, die auf einem Feld auf einer Länge von 100 Metern gelagert waren, in voller Ausdehnung. Die Herringhauser Feuerwehreinheiten leiteten die ersten Löscharbeiten ein. Die nun zuständige Ortsfeuerwehr Hunteburg wurde gerufen, kurze Zeit später auch die Ortsfeuerwehr Bohmte. Die Einsatzleitung übernahm Hunteburgs Ortsbrandmeister Helmut Meyer.

Wie sich herausstellte, brannten etwa 500 Strohballen, die am Feldrand in einer langen Reihe aufgestapelt worden waren. Angrenzende Bäume hatten bereits Feuer gefangen. Wichtig war es nun, die Brandausbreitung in das Waldstück zu verhindern. An einem Hydranten wurde ein Standrohr gesetzt. Schlauchleitungen wurden verlegt, eine



Verstärkerpumpe zur Druckerhöhung wurde auf halber Strecke in Betrieb genommen. An der Hunte wurden zwei Pumpen aufgestellt, die jeweils über eine B-Leitung das Wasser zum Brandort förderten. Dazu mussten unzählige Schlauchleitungen gekuppelt und über mehrere hundert Meter verlegt werden. Aus vielen Strahlrohren und einem Wasserwerfer wurde der Brand bekämpft. Zwei Traktoren unterstützten die Löscharbeiten, indem das brennende Stroh auseinandergefahren und dann abgelöscht wurde.

Der massive Wassereinsatz zeigte Erfolg. Im Morgengrauen war der Brand gelöscht. Die Feuerwehreinheiten konnten mit dem Rückbau beginnen. Polizeibeamte nahmen noch in der Nacht die Ermittlungen auf. Als Brandursache wird Brandstiftung vermutet. (Dutschek)

Hannover. Ab dem 8. Juni 2015 ist es so weit, dann wird die „INTERSCHUTZ“ in Hannover bis zum 13. Juni der internationale Brennpunkt für alle Spezialisten im Brand-/Katastrophenschutz, Rettungswesen und der Sicherheit sein.

In Zusammenarbeit mit Experten aus den unterschiedlichsten Verbänden bzw. Branchenvertretern wird die Fachmesse ein hochaktuelles und internationales Kongressprogramm bieten. Darüber hinaus werden spezielle Präsentationen, spektakuläre Vorführungen und Trainings für eine Ergänzung des Ausstellungsprogramms sorgen.

Der LfV-NDS wird sich im Rahmen der Veranstaltung gemeinsam mit den Landesgruppen Berufsfirewehren und Werkfeuerwehren, der NJF sowie in Kooperation mit dem Nds. Innenministerium und der NABK in der Messehalle 27 mit einem großen Gemeinschaftsstand präsentieren.

Darüber laden der Verband der Feuerwehren in NRW und der LfV-NDS im Rahmen einer Kooperation alle Mitglieder der Feuerwehren sowie aller Hilfsorganisationen ein, nach der Messe auf dem sog. „Blaulichtstrand“ zu entspannen und gemeinsam fachzusimpeln.

Der „Blaulichtstrand“ befindet sich direkt neben dem Messebahnhof Laatzen, nur 3 Gehminuten vom Eingang „West 1“ entfernt und hat täglich ab 17.00 Uhr geöffnet.

Ausführliche Informationen zur betreffenden Fachmesse finden Interessierte im Internet unter www.interschutz.de (Buchheister)

Personalnachrichten:

- KBM **Gerd Diekena** ist neuer Vorsitzender des KfV Aurich und zugleich KBM des LK Aurich. Er ist in der benannten Position Nachfolger von RBM **Ernst Hemmen**.
- Neuer RBM für den Aufsichtsbereich „Osnabrück 1“ (Landkreise Aurich, Leer, Wittmund, Stadt Emden) ist RBM **Ernst Hemmen**. Er ist Amtsnachfolger von RBM a. D. **Arnold Eyhusen**, der aus altersbedingten Gründen ausgeschieden ist.
- Neuer Vorsitzender des KfV Wolfenbüttel und zugleich Kreisbrandmeister des LK Wolfenbüttel ist HBM **Tobias Thureau**. Er ist in der benannten Position Nachfolger von KBM **Karl-Heinrich Schwieger**.
- Neuer RBM für den Aufsichtsbereich „Göttingen 1“ (Landkreise Hameln-Pyrmont, Holz Minden, Nienburg, Schaumburg) ist RBM **Wolfgang Brandt**. Er ist Nachfolger von RBM a. D. **Rolf-Dieter Röttger**, der aus altersbedingten Gründen ausgeschieden ist.
- Der bisherige Vorsitzende des KfV Diepholz, ABM Dieter Berg, hat das Amt des KfV-Vorsitzenden niedergelegt. Bis zur Wahl eines neuen KfV-Vorsitzenden werden die Amtsgeschäfte durch den stv. KfV-Vorsitzenden, Kam. **Heinrich Meyer-Hanschen**, wahrgenommen.
- Neuer BStFü der LfV-Bezirksebene Hannover ist Regi-onsstabführer **Rüdiger Finze** (FV Region Hannover). Er ist Nachfolger des Kameraden **Detlef Zimmermann**.
- Die Kameraden **Werner Brinkmann** und **Maik Schneider** wurden für eine weitere Amtszeit von vier Jahren zum BStFü bzw. stv. BStFü der LfV-Bezirksebene Weser-Ems wiedergewählt.
- Pastor **Reinhard Feders** (ev.) und Landesfeuerwehrdekan **Bernd Wübbeke** (kath.) wurden für eine weitere Amtszeit von vier Jahren als Fachberater Seelsorge des LfV-NDS bestellt.
- Neuer Vorsitzender des KfV Uelzen ist ABM **Helmut Rügger**. Er ist in der benannten Position Nachfolger von RBM **Dieter Ruschenbusch**.



Landrat Farr (li.) dankt Rainer Kuhlmann und übergibt die Entlassungsurkunde

Stv. Kreisbrandmeister LK Schaumburg verabschiedet

Rinteln (LK Schaumburg). In einer Feierstunde im Brückentorsaal Rinteln verabschiedeten der Landkreis Schaumburg und die Kreisfeuerwehr Schaumburg den langjährigen stellvertretenden Kreisbrandmeister Rainer Kuhlmann, der nach elf Jahren aus dem Amt ausschied.

In seiner Laudatio ließ Landrat Jörg Farr das Wirken von Kuhlmann Revue passieren. Rainer Kuhlmann trat 1975 in die Feuerwehr Rinteln ein und übernahm früh Führungsaufgaben in der Feuerwehr. Seit 1991 hat er das Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters inne, 2002 wurde er Leiter des Brandschutzabschnitts Süd und 2004 stellvertretender Kreisbrandmeister. In seiner Funktion als Abschnittsleiter war Kuhlmann für 56 Feuerwehren und etwa 1.600 Feuerwehrleute zuständig.

Mit Dank für seine geleistete Arbeit entließ ihn Farr zum 31.01.2015 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis und seinen Funktionen als stellvertretender Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter des Brandschutzabschnitts Süd.

(Text: Thiele, Foto: Nerge)

Penthouse brennt auf einem Bunker

Osnabrück. Um 6.31 Uhr wurde die Feuerwehr Osnabrück zu einem Gebäudebrand in den Ortsteil Schinkel gerufen. An der Buerschener Straße brannte ein auf den dortigen Hochbunker gesetztes, in Bau befindliches Penthouse. Als die ersten Kräfte um 6.37 Uhr eintrafen, waren eine starke Flammenbildung und ein massiver Funkenflug im Bereich der Terrasse festzustellen. Auch war das Abblasen einer Propangasflasche erkennbar. Als erste Maßnahme wurden durch einen Außenangriff die Flammen niedergeschlagen und die Gasflasche gekühlt. Zwei Drehleitern und tragbare Leitern wurden in Stellung gebracht, um einen schnellen Zugang zu der Einsatzstelle zu ermöglichen. Anschließend wurden drei Trupps mit Atemschutzgeräten im Innenangriff eingesetzt.

Durch den schnellen und massiven Löschangriff konnte das Feuer auf den Terrassenbereich und die darüber liegende Dachkonstruktion begrenzt werden, die Wohnung selber ist kaum vom Brand beschädigt worden. Es wurde niemand verletzt. Im Einsatz waren der Löschzug der Berufsfeuerwehr, die Freiwilligen Feuerwehren aus Schinkel, Neustadt und Voxtrup, sowie der Rettungsdienst unter der Leitung von Brandamtmann Gerrit Kruse. (Südmersen)



Dachstuhlbrand Grundschule

Emmerke (LK Hildesheim). In der Neujahrsnacht gegen 1.10 Uhr rückten alle Ortsfeuerwehren der Gemeinde Giesen aus, um einen Dachstuhlbrand der Grundschule Emmerke zu bekämpfen. Auf Anforderung kamen weitere Ortsfeuerwehren aus der Stadt Sarstedt, der Gemeinde Nordstemmen sowie aus der Stadt Hildesheim und von der Berufsfeuerwehr Hildesheim dazu. Insgesamt waren 130 Einsatzkräfte vor Ort. Auch Kameraden vom Versorgungszug des Landkreises Hildesheim rückten in der Nacht an und stellten mit einem kleinem Imbiss und mit Getränken die Versorgung sicher.



Nach bisherigen Ermittlungen war ein Feuerwerkskörper die Ursache dafür, dass ein am Gebäude stehender Papiercontainer in Brand geriet. Über das vorstehende Dach breitet sich das Feuer sehr schnell aus. Die Einsatzkräfte konnten mit Riegelstellungen von der Straße und vom Schulhof aus den angrenzenden Trakt der Klassenräume vor den Flammen schützen. Hierzu waren die beiden Drehleitern aus Sarstedt und Hildesheim eingesetzt.

Die unter dem Dach vorhandenen Büro- und Sanitärräume wurden durch Feuer, Rauch und Löschwasser in Mitleidenschaft gezogen. Auch die Räume und Einrichtungen des in der Schule vorhandenen „Regenbogen-Kindergartens“ wurden erheblich beschädigt. Der in der Brandnacht anwesende Bürgermeister der Gemeinde Giesen, Andreas Lücke, schätzte den entstandenen Schaden auf über eine Million Euro.

Die letzten Einsatzkräfte verließen gegen 7.30 Uhr die Brandstelle. Die Schulkinder nutzen zunächst Ausweichschulen in Nachbargemeinden. Das Gebäude wurde für den Schulbetrieb gesperrt. (Sinai)

Schwerer LKW-Unfall – Großalarm für die Feuerwehr

Wallenhorst (LK Osnabrück). Einen Großeinsatz für die Feuerwehren gab es auf der B 68 in Wallenhorst. Gegen 11.30 Uhr kam der Fahrer eines mit hochendzündlichen Spraydosen beladenen LKW-Gespans aus ungeklärter Ursache nach rechts von der Fahrbahn ab. Der LKW geriet auf den Grünstreifen und kam ins Schleudern. Dabei kippte der Anhänger um. An der Mittelteilplanke blieb der LKW liegen und geriet in Brand. Der 39-jährige Fahrer erlitt schwere Verletzungen, konnte sich aber selber aus dem Fahrzeug befreien und wurde vom Rettungsdienst in ein Krankenhaus gebracht.

Beim Eintreffen der Feuerwehr stand der LKW bereits in Vollbrand. Eine weit sichtbare Feuerwand, eine riesige Rauchsäule und laute Explosionsgeräusche wiesen den Einsatzkräften den Weg. Die geladenen Spraydosen explodierten und flogen mehrere hundert Meter weit. Anlieger vermuteten bereits, ein LKW mit Feuerwerkskörpern sei verunglückt. Einsatzleiter Frank Hörnschemeyer, der als einer der ersten vor Ort war, löste sofort Großalarm aus. Neben den Feuerwehren aus Wallenhorst und Rulle wurden die Berufsfeuerwehr Osnabrück sowie die Feuerwehren aus Belm, Bramsche, Achmer, Engter und Pente alarmiert. Zur Unterstützung der Einsatzleitung wurde zudem die IUK Gruppe der Kreisfeuerwehr mit dem ELW



2 nach Wallenhorst gerufen. Der Löschangriff gestaltete sich aufgrund der großen Hitzeentwicklung und der explodierenden Spraydosen als schwierig. Da man sich auf der Straße zunächst nicht bis auf Wurfweite der Wasserwerfer dem brennenden LKW nähern konnte, musste ein weiterer Löschangriff über einen angrenzenden Acker aufgebaut werden. Die B 68 verläuft an der Unglücksstelle in eine Senke, so dass im Schutz der Böschung mit dem Wasserwerfer des Großtanklöschfahrzeuges der Berufsfeuerwehr Osnabrück eine erste wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden konnte. Nachdem diese Löscharbeiten erste Wirkungen zeigten, konnten sich dann auch die Einsatzkräfte auf der Straße dem brennenden LKW nähern und mit einem weiteren Schaumangriff die meterhohen Flammen bekämpfen. Im Einsatz waren rund 180 Kräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei. (Köster)

Hilfe wenn es brenzlich wird.

Die Unfallversicherung für Feuerwehrleute.

Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Abteilung Musik
im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.

Die öffentlichen
Versicherer
in Niedersachsen



Günstige Beiträge für
alle aktiven Mitglieder